



An die
Mitglieder
des Schulausschusses
der Stadt Erkelenz



22. Mai 2007

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **4. Sitzung des Schulausschusses** ein.

Sitzungstermin: Montag, 04.06.2007, 18:00 Uhr

Ort, Raum: 41812 Erkelenz, Johannismarkt 17, Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Einrichtung des Offenen Ganztags an der Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven
Vorlage: A 40/122/2007
- 3 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 40/123/2007
- 4 Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 40/124/2007
- 5 Festlegung der Zügigkeit der Grundschulen in Erkelenz
Vorlage: A 40/125/2007

- 6 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz vom 28.06.2001
Vorlage: A 40/126/2007

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Lehrerpersonalangelegenheiten
Vorlage: A 40/127/2007

Mit freundlichen Grüßen

A. Wolters
Ausschussvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/122/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.05.2007 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Einrichtung des Offenen Ganztags an der Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2007	Schulausschuss
13.06.2007	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 die Einrichtung des Offenen Ganztags an 8 Grundschulen und der Förderschule zum 01.08.2007 beschlossen.

Nunmehr hat die Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven entschieden, ebenfalls zum 01.08.2007 den Offenen Ganztags an der GGS Kückhoven einzuführen.

Der Antrag auf Zulassung des Offenen Ganztags wurde zwischenzeitlich ebenso gestellt wie der Antrag auf Bezuschussung aus dem Bundesprogramm „Initiative Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB).

Hierfür ist jedoch noch ein formeller Ratsbeschluss erforderlich.

Weiterhin wurde die GGS Kückhoven in die vertragliche Vereinbarung mit dem Bildungsträger maxq, Hückelhoven, einbezogen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„An der GGS Kückhoven ist zum 01.08.2007 unter der Voraussetzung der Antragsgenehmigung durch die Bezirksregierung Köln ein Ganztagsangebot einzurichten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anteilige Kosten (10 % - 30 %) an Baumaßnahmen etc. (70% - 90 % werden durch das Bundesprogramm IZBB getragen).

Die Höhe des vom Schulträger letztendlich zu tragenden Eigenanteil bezüglich der Durchführung des offenen Ganztagsangebotes hängt von der in der heutigen Sitzung noch zu treffenden Entscheidung über die Höhe des zu erlassenden Elternbeitrages ab und kann daher zur Zeit noch nicht beziffert werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/123/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.05.2007 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2007	Schulausschuss
13.06.2007	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zum 01.08.2007 wird an 9 Grundschulen und der Förderschule der Stadt Erkelenz der offene Ganztagsbetrieb eingerichtet.

Die Eltern der hieran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 410,00 Euro pro Schülerin oder Schüler. Er kann Elternbeiträge bis zur Höhe von 150,00 Euro pro Monat erheben, wobei eine soziale Staffelung vorgesehen werden kann.

Die vorgeschlagene Höhe der Elternbeiträge in der Stadt Erkelenz orientiert sich hinsichtlich der Einkommensstaffelung an den aus dem Kindergartenbereich bekannten Einkommenshöhen.

Mit einem Mindestelternbeitrag von 20,00 Euro/Monat für Geringverdienende wurde bewusst ein Einstiegsbeitrag gewählt, der es auch sozial schwachen Familien ermöglicht, ihr Kind an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilhaben zu lassen.

Der Höchstbeitrag von 115,00 Euro/Monat liegt im landesweiten Durchschnitt.

Für das zweite und jedes weitere Kind im Offenen Ganzttag wird lediglich der niedrigste Elternbeitrag festgesetzt.

Hinsichtlich der Kostendeckung können zum heutigen Zeitpunkt noch keine definitiven Aussagen gemacht werden, da noch Anmeldungen zum Offenen Ganzttag bis zum Beginn der Herbstferien möglich sind und somit die Anzahl der endgültig zu bildenden Gruppen und deren Stärke noch nicht feststehen. Über die weitere Entwicklung wird dem Schulausschuss durch die Verwaltung berichtet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (offene Ganzttagsschule) wird erlassen.

Sie tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Anmeldeverfahren zur offenen Ganzttagsschule noch nicht abgeschlossen sind, sind die endgültigen finanziellen Auswirkungen derzeit nicht bezifferbar.

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (offene Ganzttagsschule)

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern
an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) i. V. mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Erkelenz erhebt die Stadt Erkelenz Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Die monatlichen Beiträge sind entsprechend des Jahreseinkommens wie folgt zu entrichten:

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich
1	bis 12.271,00 €	20,00 €
2	bis 24.542,00 €	35,00 €
3	bis 36.813,00 €	55,00 €
4	bis 49.084,00 €	75,00 €
5	bis 61.355,00 €	95,00 €
6	über 61.355,00 €	115,00 €

(2) Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festzusetzen.
- (3) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 4 Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Sinne des § 1 dieser Satzung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten gemäß der entsprechenden Einkommensgruppe. Für das zweite und jedes weitere betreute Kind ist der der niedrigsten Einkommensgruppe entsprechende Betrag zu zahlen.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule angemeldet, ist die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn
 - ▶ die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - ▶ das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - ▶ das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - ▶ die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,

kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

§ 6 Beitragsfreistellung und Erstattung

Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4.

§ 7 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Anbieter/Organisation der Verpflegung zu zahlen.

§ 8 Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Erkelenz unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden.

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/124/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.05.2007 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2007	Schulausschuss
29.08.2007	Hauptausschuss
05.09.2007	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000 in der derzeit geltenden Fassung ist für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Stadt Erkelenz ist, ein Schulbezirk gebildet.

Grundlage dieser Rechtsverordnung ist der durch § 39 des Schulgesetzes in der Fassung vom 15.02.2005 ersetzte § 9 Abs. 2 a des Schulverwaltungsgesetzes NW. § 39 des Schulgesetzes in der Fassung vom 15.02.2005 gilt übergangsweise fort bis zum 31.07.2008.

Ab dem 01.08.2008 ist hinsichtlich der Schulbezirke für Grundschulen keine gesetzliche Regelung mehr vorgesehen, so dass die Rechtsverordnung der Stadt Erkelenz ihre gesetzliche Grundlage verliert und somit aufgehoben werden muss.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und den Rat):

„Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz vom 05.05.2000 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2006 wird mit Ablauf des 31.07.2008 aufgehoben.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/125/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.05.2007 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Festlegung der Zügigkeit der Grundschulen in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.06.2007	Schulausschuss
29.08.2007	Hauptausschuss
05.09.2007	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Aufhebung der Schulbezirke zum 01.08.2008 ist es bereits jetzt notwendig, die zukünftige höchst zulässige Zügigkeit der Grundschulen in Erkelenz festzulegen, da die Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2008/2009 bereits am 15.10.2007 beginnen.

Gemäß § 81 (1) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung sind die Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest.

Grundlage für die Festlegung der Zügigkeit ist in erster Linie die Anzahl der Räume, die für Unterrichtszwecke genutzt werden können sowie die personelle Ausstattung mit Lehrkräften, auf die die Kommune jedoch keinen Einfluss hat.

Weiterhin ist die mögliche Größe der Schule ab dem Schuljahr 2008/2009 vom Schulwahlverhalten der Eltern abhängig.

Um die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Voraussetzungen zu treffen und die Versorgung des gesamten Stadtgebietes mit einem erreichbaren Grundschulangebot sicherzustellen, ist es notwendig, über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von Schulen hinaus auch eine Beschränkung der möglichen Aufnahmezahlen durch einen entsprechenden Zügigkeitsbeschluss festzuschreiben.

Es wird vorgeschlagen, auf der Basis des Klassenfrequenzrichtwertes für Grundschulen von 24 Kindern (Bandbreite 18 – 30) folgende Zügigkeiten für die Stadt Erkelenz festzulegen.

4-zügig: Franziskusschule

3-zügig Luise-Hensel-Schule

2-zügig: Astrid-Lindgren-Schule
Nysterbachschule
GGS Gerderath
GGS Hetzerath
GGS Keyenberg
GGS Kückhoven
Ev. GS Schwanenberg

1-zügig: KGS Houverath

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und den Rat):

„Die Zügigkeit der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Erkelenz wird zum 01.08.2008 wie folgt festgelegt:

4-zügig: Franziskusschule

3-zügig Luise-Hensel-Schule

2-zügig: Astrid-Lindgren-Schule
Nysterbachschule
GGS Gerderath
GGS Hetzerath
GGS Keyenberg
GGS Kückhoven
Ev. GS Schwanenberg

1-zügig: KGS Houverath“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage Federführend: Amt für Bildung und Sport	Vorlage-Nr: A 40/126/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.05.2007 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke								
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz vom 28.06.2001									
Beratungsfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>04.06.2007</td> <td>Schulausschuss</td> </tr> <tr> <td>29.08.2007</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>05.09.2007</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	04.06.2007	Schulausschuss	29.08.2007	Hauptausschuss	05.09.2007	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
04.06.2007	Schulausschuss								
29.08.2007	Hauptausschuss								
05.09.2007	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Durch die Umbenennung der „Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz“ in „Stadtbücherei Erkelenz“ wird eine Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 28.06.2001 notwendig.

Gleichzeitig ist eine inhaltliche Aktualisierung vorzunehmen, so werden z. B. die Kosten und Gebühren zusammengefasst.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Änderungen:

Präambel		
	alt	neu
§ 1 (1)	Die Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.	Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.

§ 1 (2)	Die Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.	Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt
§ 1 (3)	Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.	Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
§ 2 (4) Satz 1 u. 2	Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises beträgt 24,- DM/12,- Euro. Der Benutzerausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar. Als Familienmitglieder gelten der Ehegatte sowie die im Haushalt lebenden Kinder.	Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis hat eine Laufzeit von zwei Jahre. Er ist gebührenpflichtig. Der Benutzerausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.
§ 3 (2)	Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabebetrag ist auf einem Fristzettel angegeben, der jedem entliehenen Werk beiliegt. Ein Benutzer, dem der Fristzettel abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.	Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabebetrag ist auf einer maschinell erstellten Ausleihquittung angegeben, die jedem Benutzer bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Ein Benutzer, dem die Ausleihquittung abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
§ 3 (3)	Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Inhabers des Benutzerausweises, der auf der Rückseite des Benutzerausweises angegebenen Ausweisnummer, der Mediennummer und des bisherigen Rückgabedatums beantragt werden. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.	Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Inhabers des Benutzerausweises, der auf der Rückseite des Benutzerausweises angegebenen Benutzer-nummer, der Mediennummer und des bisherigen Rückgabedatums beantragt werden. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei Erkelenz eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.
§ 3 (4)	Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Vorbestellungen eine Gebühr in Höhe von 3,- DM/1,50 Euro je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist bei der Vorbestellung in voraus zu entrichten.	Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Vorbestellungen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist bei der Vorbestellung im Voraus zu entrichten.
§ 3 (5)	Medien, die nicht im Bestand der Kreis- und Stadtbücherei vorhanden sind, können von	Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen

	anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Fernleihen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten.	Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Fernleihen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten.
§ 4 a (7) neu: § 5 (7)	Die Kreis- und Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist	Die Stadtbücherei Erkelenz übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist
§ 5 (1) neu: § 6 (1)	Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3) werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen vom Beginn der ersten Überschreitungswche nach dem vorgeschriebenen Rückgabedatums bis zur sechsten Woche einschließlich je Woche und Medieneinheit 2,60 DM/1,30 Euro. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.	Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3) werden Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.
§ 6 neu: § 7	Für besondere Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben: 1. Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweises 5,-- DM/ 2,50 Euro 2. Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts 2,-- DM/ 1,00 Euro 3. Nutzung des in der Bücherei vorhandenen Kopierautomaten, je Kopie 0,20 DM/ 0,10 Euro 4. Ausdruck von Internetseiten, je Seite 0,25 DM/ 0,10 Euro	Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben: 1. Ausstellung eines Benutzerausweises 12,00 Euro 2. Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweises 2,50 Euro 3. Säumnisgebühr je angefangene Woche 1,30 Euro 4. Vormerkung je Medieneinheit 1,50 Euro 5. Fernleihe je Medieneinheit 2,50 Euro 6. Neuerstellung eines beschädigten EDV-Etiketts 1,00 Euro 7. Ausdruck von Internetseiten je Seite 0,10 Euro
§ 9 neu: § 10	Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss):

„Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz wird wie folgt geändert:

Präambel

	alt	neu
§ 1 (1)	Die Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.	Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.
§ 1 (2)	Die Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.	Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt
§ 1 (3)	Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.	Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
§ 2 (4) Satz 1 u. 2	Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises beträgt 24,- DM/12,- Euro. Der Benutzerausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar. Als Familienmitglieder gelten der Ehegatte sowie die im Haushalt lebenden Kinder.	Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis hat eine Laufzeit von zwei Jahre. Er ist gebührenpflichtig. Der Benutzerausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.
§ 3 (2)	Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabebetrag ist auf einem Fristzettel angegeben, der jedem entliehenen Werk beiliegt. Ein Benutzer, dem der Fristzettel abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.	Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabebetrag ist auf einer maschinell erstellten Ausleihquittung angegeben, die jedem Benutzer bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Ein Benutzer, dem die Ausleihquittung abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
§ 3 (3)	Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Inhabers des Benutzerausweises, der auf der Rückseite des Benutzerausweises angegebenen Ausweisnummer, der Mediennummer und des bisherigen Rückgabedatums beantragt werden. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.	Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Inhabers des Benutzerausweises, der auf der Rückseite des Benutzerausweises angegebenen Benutzer-nummer, der Mediennummer und des bisherigen Rückgabedatums beantragt werden. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei Erkelenz eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.
§ 3 (4)	Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden	Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

	kann. Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Vorbestellungen eine Gebühr in Höhe von 3,- DM/1,50 Euro je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist bei der Vorbestellung in voraus zu entrichten.	Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Vorbestellungen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist bei der Vorbestellung im Voraus zu entrichten.
§ 3 (5)	Medien, die nicht im Bestand der Kreis- und Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Fernleihen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im voraus zu entrichten.	Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Fernleihen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten.
§ 4 a (7) neu: § 5 (7)	Die Kreis- und Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist	Die Stadtbücherei Erkelenz übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist
§ 5 (1) neu: § 6 (1)	Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3) werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen vom Beginn der ersten Überschreitungswche nach dem vorgeschriebenen Rückgabedatums bis zur sechsten Woche einschließlich je Woche und Medieneinheit 2,60 DM/1,30 Euro. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.	Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3) werden Säumnisgebühren erhoben. Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.
§ 6 neu: § 7	Für besondere Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Kreis- und Stadtbücherei Erkelenz, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben: 1. Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweises 5,- DM/ 2,50 Euro 2. Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts 2,- DM/ 1,00 Euro 3. Nutzung des in der Bücherei vorhandenen Kopierautomaten, je Kopie 0,20 DM/ 0,10 Euro 4. Ausdruck von Internetseiten, je Seite 0,25 DM/ 0,10 Euro	Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben: 1. Ausstellung eines Benutzerausweises 12,00 Euro 2. Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweises 2,50 Euro 3. Säumnisgebühr je angefangene Woche 1,30 Euro 4. Vormerkung je Medieneinheit 1,50 Euro 5. Fernleihe je Medieneinheit 2,50 Euro 6. Neuerstellung eines beschädigten EDV-Etiketts 1,00 Euro 7. Ausdruck von Internetseiten je Seite 0,10 Euro
§ 9 neu: § 10	Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Diese Änderung tritt am 01.08.2007 in Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 28.6.2001 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.
- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und an Hand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokumentes (z.B. Reisepass, Meldebescheinigung) an. Dabei werden seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis hat eine Laufzeit von zwei Jahre. Er ist gebührenpflichtig.

Der Benutzerausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.

Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Erkelenz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben.

Jede Änderung des Namens oder der Anschrift eines Benutzerausweisinhabers ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbücherei Erkelenz kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern. Medien aus den Präsenzbeständen können nicht ausgeliehen werden.
- (2) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einer maschinell erstellten Ausleihquittung angegeben, die jedem Benutzer bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Ein Benutzer, dem die Ausleihquittung abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermines berufen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Inhabers des Benutzerausweises, der auf der Rückseite des Benutzerausweises angegebenen Benutzernummer, der Mediennummer und des bisherigen Rückgabetermins beantragt werden. Dieser Antrag muß spätestens eine Woche vor Ablauf

der Leihfrist bei der Stadtbücherei Erkelenz eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.

- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Vorbestellungen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist bei der Vorbestellung im Voraus zu entrichten.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Fernleihen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen und das Markieren von Textstellen.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Erkelenz unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Inhaber des Benutzerausweises, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen für die öffentlichen Internet-Zugänge der Stadtbücherei Erkelenz

- (1) Die Nutzung des Internet-Anschlusses erfolgt nach Voranmeldung. Bei freien Kapazitäten ist auch eine kurzfristige direkte Nutzung möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer ist vorerst auf 1 Stunde pro Benutzer und Tag beschränkt.
- (3) Vor Benutzung bestätigt der Benutzer durch Unterschrift die Verpflichtungserklärung (Anhang) und hinterlegt für die Dauer der Nutzung seinen Benutzer ausweis an der Theke. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
- (4) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters. Kindern und Jugendlichen bis 12 Jahre ist die Benutzung nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (5) Ein selbständiges Arbeiten wird erwartet. Anspruch auf Hilfestellung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- (6) Der Internetanschluss darf nur zum Suchen und Einsehen (Surfen) benutzt werden. Versenden und Empfangen von elektronischen Nachrichten (E-Mails) und das Herunterladen (Download) sind nicht gestattet.
- (7) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (8) Für den Inhalt der aufgerufenen Internetseiten übernimmt die Bibliothek keine Gewähr.
- (9) Das Aufrufen von pornographischen, pädophilen, faschistischen, gewaltverherrlichenden und mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten ist grundsätzlich verboten.
- (10) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zum sofortigen und dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei gemäß § 8 dieser Satzung. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (11) Das Bibliothekspersonal kann jederzeit die Einhaltung dieser Regeln überprüfen.

§ 6

Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3) werden Säumnisgebühren erhoben.

Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.

- (2) Hat der Benutzer die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Erkelenz. In diesem Falle ist eine zusätzliche, pauschale Säumnisgebühr zu entrichten.

§ 7

Gebühren und besondere Entgelte

Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

1.	Ausstellung eines Benutzerausweises	12.00 Euro
2.	Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweises	2,50 Euro
3.	Säumnisgebühr je angefangene Woche	1,30 Euro
4.	Vormerkung je Medieneinheit	1,50 Euro
5.	Fernleihe je Medieneinheit	2,50 Euro
6.	Neuerstellung eines beschädigten EDV-Etiketts	1.00 Euro
7.	Ausdruck von Internetseiten je Seite	0,10 Euro

§ 8

Hausordnung

- (1) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Büchereiräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Zur Ablage von Garderobe können die Garderobenständer benutzt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Störendes Verhalten ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu.

§ 9

Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Anhang:

Verpflichtungserklärung für die Benutzung der öffentlichen Internet-Zugänge der Stadtbücherei Erkelenz.

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Bedingungen zur Nutzung des Internet aus der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz an.

Erkelenz, den
Name
Unterschrift.....
Nr. des Benutzerausweises.....

Ich erlaube hiermit meiner Tochter/meinem Sohn die Benutzung des Internet-PC in der Stadtbücherei und erkenne die Bedingungen zur Nutzung des Internet aus der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz an.

Erkelenz, den
Name
Unterschrift.....